

Rohrdorfer / Markgrafneusiedl / Deponie / Kies IV

I. Es besteht kein Einwand gegen die Genehmigung.

II. Auflagen

Es wird beantragt, die folgenden Auflagen gem. § 93 (2) ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) vorzuschreiben:

.) Abkippen von LKW über Böschungskopf ist verboten.

.) Das Wasser der Tanks (Waschwasser) im Bereich der Deponie ist regelmäßig nachweislich auf hygienische Eignung zu kontrollieren. Die Intervalle sind im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument in Abstimmung mit der arbeitsmedizinischen Betreuung festzulegen. Bei Bedarf ist das Wasser zu erneuern und die Behälter nachweislich gründlich zu reinigen.

.) Verkehrswege in der Deponie sind so zu gestalten und freizuhalten, dass sie folgende nutzbare Mindestbreite aufweisen:

- Verkehrswege ohne Fahrzeugverkehr (Gehwege): 1,0 m
- Verkehrswege mit Fahrzeugverkehr (Fahrstreifen): die maximale Breite der eingesetzten selbstfahrenden Arbeitsmittel und zusätzlich 1,0 m
- Verkehrswege mit Fußgänger- und Fahrzeugverkehr oder Fahrzeugverkehr auf mehreren Fahrstreifen zusätzlich ein Begegnungszuschlag von 0,5 m zwischen den einzelnen Gehwegen und Fahrstreifen.

.) Absturzstellen im Verlauf von Verkehrswegen sind durch Abgrenzungen oder Abschränkungen (z.B. Leitplanken, Schutzwällen, ...) oder durch bauliche Sicherungsmaßnahmen zu sichern.

.) Die Fahrerkabinen der selbstfahrenden, verwendeten Arbeitsmittel müssen über eine Klimaanlage und über eine Schutzbelüftung mit Feinstaubfilteranlage sowie Filtern der Filterklasse zumindest HEPA H 13 verfügen. Diese Anlage ist gemäß der Herstellerangaben zu warten.

.) Über die Wartung bzw. den Tausch der Filter sowie die in Verwendung stehenden Filterklassen der Schutzbelüftungen der Fahrerkabinen der selbstfahrenden Arbeitsmittel sind Aufzeichnungen zu führen. Diese sind in der Deponie zur jederzeitigen Einsichtnahme aufzubewahren.

.) Die Sanitär- und Sozialeinrichtungen (Betriebsanlage 2282 Markgrafneusiedl; Gänserndorfer Str. 10 [GSt.Nr. 512/13 KG Markgrafneusiedl] sowie im Deponiebereich [GSt.Nr. 440, 441/1-2, 442/1-2+5-10+14-16+19]) müssen auf die gesamte Dauer des Deponiebetriebes den ArbeitnehmerInnen zur Verfügung stehen.

.) Im Deponiebereich (GSt.Nr. 440, 441/1-2, 442/1-2+5-10+14-16+19KG Markgrafneusiedl) ist auf die gesamte Dauer des Deponiebetriebes den

ArbeitnehmerInnen ein beheizbarer Trockenabort mit Waschgelegenheit zur Verfügung zu stellen.

.) Sanitär- und Sozialeinrichtungen in der Deponie müssen immer außerhalb des Gefährdungsbereichs der Windkraftanlagen aufgestellt werden.

.) In den Sickerwassersammelbecken sind je zwei fix verlegte Ausstiegshilfen an entgegengesetzten Seiten, möglichst weit voneinander entfernt vorzusehen.

.) In der Nähe der Wasserbecken sind Rettungsmittel wie z.B. Rettungsring, Rettungsstange, Wurfsack,... bereitzuhalten.

.) Alle selbstfahrenden Arbeitsmittel sind mit einer funktionstüchtigen Handlampe oder gleichwertigem auszustatten.

.) Alle selbstfahrenden Arbeitsmittel sind mit einer Warnweste auszustatten. Alternativ können die ArbeitnehmerInnen mit Warnbekleidung ausgestattet werden.

.) Alle ArbeitnehmerInnen sind nachweislich jedes Jahr im September oder Oktober über die Gefahren durch die Windkraftanlagen und die damit in Verbindung stehenden Sicherheitsmaßnahmen zu unterweisen. ArbeitnehmerInnen die neu in der Deponie tätig sind und deren Arbeitsbeginn in die Monate November bis März fällt sind vor Arbeitsantritt nachweislich zu unterweisen.

Die Nachweise sind zu jederzeitigen Einsicht durch Organe des Arbeitsinspektorates in der Betriebsanlage (2282 Markgrafneusiedl; Gänserndorfer Str. 10 [GSt.Nr. 512/13 KG Markgrafneusiedl]) aufzubewahren.

.) Es ist im Rahmen der Ermittlung und Beurteilung der möglichen Gefahren durch die Windkraftanlagen in den Monaten November bis März ein Arbeitsfreigabesystem samt den zugehörigen Schutz- und Rettungsmaßnahmen festzulegen und im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument zu dokumentieren.

III. Begründung der Auflagen

Die beantragten Auflagen stellen eine Konkretisierung des vorliegenden Projektes dar und sind zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der ArbeitnehmerInnen unumgänglich notwendig.

IV. Ausnahmeansuchen

Es besteht kein Einwand gegen die Erteilung einer Ausnahme vom § 11 (3) AStV gem. § 95 (3) ASchG hinsichtlich der Ausführung der Absturzsicherungen in Form von Wällen anstelle von Geländern.

Es wird beantragt, folgende Auflage gem. § 95 (4) ASchG vorzuschreiben:

.) Wälle die zur Absicherung von Absturzstellen für ArbeitnehmerInnen im Deponiegelände geschüttet werden müssen durchgängig sein und eine Höhe von mind. 1 m aufweisen.

V.

Es wird beantragt, die Auflage 6 aus dem Gutachten des ASV für Maschinenbautechnik auch gem § 93 (2) ASchG vorzuschreiben.

VI. Verhandlungsschrift

Es wird ersucht, die Verhandlungsschriften dem Arbeitsinspektorat zu übermitteln.